

**Hann. 91 v. Schele I Nr. 27 (vormals Nr. 8/I)**

**Notiz Scheles vom 07.09.1837**

Seite 22 r

H 7t Sept. 37. Abends,  
da ich die Wiener und Carlsba-  
der Depechen erhalten  
hatte, und vom Diner von  
Min. Schulte zu Hause  
kam.

P.S. die vom F. Mett.  
eingegangene Depeche vom  
\_\_\_\_\_ [Leerstelle im Original] veranlassen  
mich zu folgenden Zusätzen:  
ich kann durchaus dem Fürs-  
ten nicht beypflichten:

1. Daß der K. die Verf. von 1819.  
dadurch aufgegeben habe, daß  
Er nicht sogleich sie er-  
griffen - es war ihm er-  
laubt zu untersuchen.
2. Daß auch die Verf. von 1833.  
dennoch nicht gültig sey,  
es nur K. Ernst im Fall  
von K. Georg IV. sey, eine  
neue Verf. geben zu können,  
dann kann es auch sein Nach-  
folger \_\_\_\_\_. Außerdem  
beruhte Georgs IV. Recht,  
auf einem Compromiß,  
das K. Ernst nicht hat.
3. Mir scheint jetzt klar,  
daß F. Mett. seine wahre  
Meinung unbedenklich dahin

geäußert hat in Königwarth,  
daß die Verf. von 1819 die gültige  
sey und daß er aber den Fehler  
sie nicht gleich zu ergreifen  
benutzt hat, um nun zu  
behaupten, man könne dahin  
auch nicht mehr zurückkehren,  
und dies deswegen, weil Er,  
nur prüfe etc. etc. etc.  
lieber gute Gesichter von  
England, Frankreich, Bayern  
haben wollen, als ihm daran  
gelegen ist, dass Han. etwas  
royalistischere Verf. habe,  
da doch die anderen der con-  
stitutionellen Staaten, sie  
nicht erlangen können.  
Könnte Mett. das allgemein  
machen, ohne mit Frankreiche  
zu brechen, so thäte er es.  
da liegt der Hund begraben,  
in der Kleinheit Hannovers.

die bisherigen Majoratsherren, und die erblichen Besitzer eines Landtagsfähigen Rittergutes von 4000 th Einkünften.

12. Die auf die Dauer eines jeden Landtages erwählten erblichen Deputirten der Ritterschaften.

In der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft – acht.

[Es folgt eine Auflistung, wie viele Deputierte jeder Ritterschaft zustehen]

Seite 24 v -25 v  
[Fortsetzung der Auflistung]